

Ordentliche Hauptversammlung der Pyrum Innovations AG am 14. Juli 2026

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung und Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) nebst Aufhebung des Bedingten Kapitals WSV 2025 und Schaffung eines Bedingten Kapitals WSV 2026 sowie entsprechender Satzungsänderung)

Die von der Hauptversammlung vom 24. Juli 2025 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente soll erneuert werden, um der Gesellschaft weiterhin größtmögliche Flexibilität bei der Unternehmensfinanzierung und dem Zugang zu Fremdkapital zu sichern. Bislang wurde von der Ermächtigung keinerlei Gebrauch gemacht. Der Vorstand soll nun aber erneut zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt werden. Gleichzeitig soll das in § 4 Abs. 9 der Satzung geregelte Bedingte Kapital WSV 2025 aufgehoben und durch ein neues Bedingtes Kapital WSV 2026 ersetzt werden. Hierdurch soll der Gesellschaft die Möglichkeit zur Herstellung einer optimalen Finanzierungsstruktur und der erforderlichen Flexibilität zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegeben werden.

Der maximale Gesamtnennbetrag, der unter der neu zu schaffenden Ermächtigung auszugebenden Schuldverschreibungen soll EUR 100.000.000,00 und das Volumen des zur Bedienung der Schuldverschreibungen zu schaffenden neuen bedingten Kapitals soll EUR 1.872.421,00 betragen. Das Bedingte Kapital 2020/I gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung, das Bedingte Kapital 2023 I gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung und das Bedingte Kapital 2024/I gem. § 4 Abs. 10 der Satzung bleiben bestehen.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Geschäftsentwicklung und einen erfolgreichen Marktauftritt der Gesellschaft. Schuldverschreibungen sind für die Gesellschaft wichtige Finanzierungsinstrumente neben den klassischen Möglichkeiten der Kapitalaufnahme. Durch die Begebung von Schuldverschreibungen fließt der Gesellschaft zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zu, das im Fall der Wandlung als Eigenkapital erhalten bleibt. Erzielte Wandel- und/oder Optionsprämien kommen ebenfalls der Gesellschaft zugute. Die mit der vorgeschlagenen Ermächtigung vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten auch Wandlungs- und/oder Optionspflichten zu begründen, erweitert die Flexibilität dieses

Finanzierungsinstrumenten. Die vorgeschlagene Ermächtigung erlaubt der Gesellschaft, die Schuldverschreibungen selbst oder durch eine im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaft auszugeben. Ferner soll unter anderem vorgesehen werden können, dass die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags durch Aktien der Gesellschaft oder zum Handel an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) einbezogene Norwegian Depository Receipts der Gesellschaft („NDR“) oder durch eine andere Erfüllungsform bedient werden können.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis darf einen Mindestbetrag nicht unterschreiten, dessen Berechnungsgrundlagen genau angegeben sind. Grundlage der Berechnung sind jeweils die Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft oder die Schlusskurse der NDR an der Wertpapierbörse bzw. dem multilateralen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz („**Primärer Börsenplatz**“) im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis muss mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnitts der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft oder der Schlusskurse der NDR am Primären Börsenplatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Tag des Beschlusses des Vorstands über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen betragen. In den Fällen der Ersetzungsbefugnis und der Wandlungs- oder Optionspflicht berechnet sich der Mindestpreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen entweder nach dem zuvor genannten Mindestpreis oder dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft oder der Schlusskurse der NDR am Primären Börsenplatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Tag der Endfälligkeit oder dem anderen festgelegten Zeitpunkt.

Der Wandlungs- oder Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zum Beispiel zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt, wie etwa einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Vorgesehen werden können darüber hinaus Anpassungen für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer Maßnahmen oder Ereignisse, die mit einer wirtschaftlichen Verwässerung des Werts der Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten verbunden sind.

Die Aktionäre haben nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen (§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Die Aktien sollen auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll jedoch im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den nachfolgend erläuterten Fällen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auszuschließen.

Bezugsrechtsausschluss bei Spitzenbeträgen:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen zu können. Dies ist allgemein üblich und dadurch

sachlich gerechtfertigt, dass die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge ermöglicht und die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre erleichtert wird. Dieser Fall des Bezugsrechtsausschlusses liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen sog. „freie Spitzen“ werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen:

Weiterhin soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen können, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten Wandlungs- oder Optionspflicht als Aktionär zustünde. Derartige Schuldverschreibungen enthalten in ihren Bedingungen regelmäßig sogenannte Verwässerungsschutzklauseln für den Fall, dass die Gesellschaft weitere solcher Schuldverschreibungen ausgibt, auf welche die Aktionäre ein Bezugsrecht haben. Damit der Wert der Schuldverschreibungen durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird, erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Schuldverschreibungen in der Regel dadurch einen Ausgleich, dass entweder der Umtausch- oder Bezugspreis ermäßigt wird oder dass sie ebenfalls ein Bezugsrecht auf später emittierte Schuldverschreibungen erhalten. Die Ermächtigung, bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern bzw. Gläubigern von bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht hierauf einzuräumen, dient dem Zweck, den Wandlungs- bzw. Optionspreis der bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht gemäß der beschriebenen Verwässerungsschutzklauseln der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigen zu müssen. Stattdessen soll den Inhabern bzw. Gläubigern von bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf nachfolgend ausgegebene Schuldverschreibungen in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des jeweiligen Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. Erfüllung einer vereinbarten Wandlungs- oder Optionspflicht als Aktionär zustehen würde. Da der Verwässerungsschutz in diesem Fall nicht durch eine Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises gewährleistet werden muss, lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Aktien erzielen. Der Vorstand soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit erhalten, zwischen beiden Alternativen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu wählen.

Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Barzahlung:

Zudem soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen können, wenn der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibung ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich (im Sinne

von §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) unterschreitet. Diese Ermächtigung verfolgt das Ziel, es der Gesellschaft zu ermöglichen, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen für die Schuldverschreibungen zu erreichen. Bei Gewährung eines Bezugsrechts wäre eine solche marktnahe Konditionenfestsetzung nicht möglich. Die Veröffentlichung des Bezugspreises ist zwar gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 2 AktG bis drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist zulässig. Die Volatilität an den Aktienmärkten und das damit verbundene Marktrisiko führt jedoch zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen. Auch gefährdet die Ungewissheit über die Bezugsrechtsausübung möglicherweise die erfolgreiche Platzierung bei Dritten. Nur der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein rasches Handeln und eine kurzfristige Reaktion auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse. Indem der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen - in diesen Fällen nicht wesentlich - unter ihrem nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert festgelegt wird, soll dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wirtschaftlichen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden. Der Vorstand wird bei Ausnutzung der Ermächtigung bestrebt sein, einen möglichst hohen Ausgabepreis zu erzielen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktsituation den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf nahe Null sinken, sodass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein relevanter wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Barzahlung gilt zudem gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht oder einer Wandlungs- oder Optionspflicht oder einem Wahlrecht der Gesellschaft auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 20 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. NDR der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien bzw. NDR anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderen Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Durch diese Vorgaben wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass keine Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht oder einer Wandlungs- oder Optionspflicht oder einem Wahlrecht der Gesellschaft auf Aktien ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 20 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Im Übrigen haben die Aktionäre grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil mittelbar aufrechtzuerhalten, indem sie die entsprechende Anzahl an Aktien

bzw. NDR, die vorbehaltlich der Einzelheiten der Verwahrungsvereinbarung über die NDR zudem zu jedem beliebigen Zeitpunkt in Aktien umgetauscht werden können, über die Börse erwerben.

Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Sacheinlagen:

Ferner soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen können, wenn Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen ausgegeben werden sollen. Die Gesellschaft soll damit die Möglichkeit erhalten, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern gegen die Gesellschaft oder Dritte oder Befreiung von Verbindlichkeiten ganz oder teilweise an Stelle von Geldleistungen Schuldverschreibungen als Gegenleistung anbieten zu können, sofern der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibungen steht; dabei ist deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermittelnder theoretischer Marktwert maßgeblich. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen im internationalen Wettbewerb schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Nutzung der Möglichkeit, als Gegenleistung Schuldverschreibungen anbieten zu können, kann beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sinnvoll sein. Aber auch beim Erwerb von anderen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern gegen die Gesellschaft oder Dritte oder Befreiung von Verbindlichkeiten kann es im Interesse der Gesellschaft liegen, wenn sie Schuldverschreibungen als Gegenleistung anbieten kann. Die Gewährung von Schuldverschreibungen entlastet die Liquiditätssituation der Gesellschaft und dient der Optimierung der Finanzstruktur. Der Vorstand wird im Einzelfall unter Abwägung der in Betracht kommenden Alternativen entscheiden, ob er mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einem etwaigen Unternehmenszusammenschluss oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen von der Möglichkeit zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch macht. Der Gesellschaft erwächst daraus kein Nachteil, denn die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sacheinlage setzt voraus, dass der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der dafür ausgegebenen neuen Schuldverschreibungen steht; dabei ist deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermittelnder theoretischer Marktwert maßgeblich.

Bedingtes Kapital WSV 2026:

Das Bedingte Kapital WSV 2026 wird benötigt, um entsprechende Finanzierungsinstrumente mit Wandlungs- oder Optionsrechten, Wandlungs- oder Optionspflichten oder Wahlrecht der Gesellschaft in Bezug auf Aktien der Gesellschaft erfüllen zu können, soweit nicht ganz oder teilweise andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen:

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Dabei wird er insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Dillingen/ Saar, im Juni 2026

Pyrum Innovations AG

Der Vorstand



Pascal Klein



Kai Winkelmann